

H.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 66, einen Hauskauf in Plauen
betreffend.

Eingegangen am 9. Januar 1873.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 479.

Bericht der zweiten Deputation (Abth. A.) der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil.
zur III. Abth. 4. Bd., S. 7.

Protokoll der zweiten Kammer vom 10. December 1872.

Mittheilungen derselben von demselben Tage, 4. Bd., S. 3706.)

Das Königliche Ministerium des Innern hat das Hausgrundstück zu Plauen i. B., welches bisher von dem Amtshauptmann zur Wohnung sowohl, als für Expeditionslocale ermiethet war und veräußert werden sollte, für 14,250 Thlr. erkauft.

Da dasselbe ansehnliche Reparaturen bedurste und wegen Abtrennung des früher mit demselben verbundenen großen Gartens eine Begrenzungsmauer nach diesem zu sich nothwendig gemacht, so sind nach in den Bericht zweiter Kammer ausführlich aufgenommener Berechnung außerdem noch 1610 Thlr. Reparatur- und Einrichtungskosten erforderlich, so daß incl. der von Zeit des Ankaufs an erwachsenen Zinsen von dem Kaufcapitale im Betrage von 331 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. sich die Ausgabe für besagtes Grundstück im Ganzen auf 16,191 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. beläuft.

Die Beilage zum Königlichen Decrete spricht schließlich die Absicht aus, dem Amtshauptmann das Grundstück zur ferneren Benutzung als Wohnung und für die Expedition um einen jährlichen Miethzins von 400 Thlr. zu überlassen, welcher vom 1. Februar vorigen Jahres, d. i. dem Zeitpunkte des Eintritts des Staatsfiscus als Käufer an, in die Staatscasse zu fließen haben würde, wenn die Kammern ihre Genehmigung zu dem Kaufgeschäfte ertheilen.

Nicht unbedenklich wollte es der Deputation erscheinen, durch diesen Ankauf ein Präjudiz zu schaffen, nach welchem gleiche Ansprüche auf Amtswohnungen